



Pflichtenkatalog Mechanik für Errichterunternehmen von mechanischen Sicherungseinrichtungen (Stand: November 2011)

Inhaltsverzeichnis

1	Grundsätze	4
1.1	Aufnahme von Errichterunternehmen von mechanischen Sicherungseinrichtungen aus NRW in den Adressennachweis des LKA NRW	5
1.1.1	Unternehmen mit Sitz in NRW	5
1.1.2	Errichterunternehmen mit Sitz in anderen Ländern oder der europäischen Union	5
1.2	Pflichtenkatalog Mechanik NRW	5
2	Zuständigkeit und Kosten	6
2.1	Zuständigkeit	6
2.2	Kosten	6
3	Aufnahmeverfahren	6
3.1	Aufnahmeantrag	6
3.2	Anerkennung des Pflichtenkatalogs	6
3.3	Einzureichende Unterlagen	6
3.3.1	Eintragung bei der Handwerkskammer – Technische Betriebsleiter	6
3.3.2	Erfahrungsnachweis im Tätigkeitsfeld Projektierung und Montage von mechanischer Sicherungstechnik.....	7
3.3.3	Bescheinigung der Gewerbeanmeldung	8
3.3.4	Handelsregisterauszug (soweit eingetragen)	8
3.3.5	Bescheinigung über die Eintragung bei der Industrie- und Handelskammer (soweit eingetragen).....	8
3.3.6	Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde	8
3.3.7	Schulungsnachweise	8
3.4	Fristen für nachzureichende Unterlagen	9
3.5	Datenverarbeitung	9
4	Adressennachweis	9
4.1	Aufnahme in den Adressennachweis	9
4.2	Pflichten der Unternehmen nach der Aufnahme	10
4.2.1	Anbieten und Verwenden von geprüften und zertifizierten Nachrüstelementen der mechanischen Sicherungstechnik.....	10
4.2.2	Kundenberatung.....	10

4.2.3	Abgabe schriftlicher, verbindlicher sowie eindeutiger Angebote und Rechnungen.....	11
4.2.4	Beachten von Regelwerken	11
4.2.5	Vorhalten technischer Ausstattung.....	11
4.2.6	Beschäftigen zuverlässiger Mitarbeiter/innen.....	11
4.2.7	Einsetzen von Vollzeitbeschäftigten als (Haupt-)Verantwortliche Fachkraft..	11
4.2.8	Einsetzen eigener Fachkräfte zur Beratung, Projektierung und Montage	11
4.2.9	Absolvieren regelmäßiger Fortbildungen.....	12
4.2.10	Mitwirken bei Objektbegehungen	12
4.2.11	Inaugenscheinnahme des Unternehmens.....	13
4.2.12	Anerkennung von Fortschreibungen des Pflichtenkatalogs.....	13
4.3	Werbung.....	13
4.4	Mitteilungspflichten	13
4.5	Streichung	14
4.6	Wiederaufnahme	14
5	Anhänge.....	15

1 Grundsätze

Die einbruchhemmende Wirkung einer mechanischen Sicherungseinrichtung hängt nicht allein vom Produkt, sondern in gleichem Maße auch von seinem fachgerechten Einbau ab. Deshalb empfiehlt die Polizei NRW zur Verbesserung des Einbruchschutzes

- die Verwendung von geprüften und zertifizierten einbruchhemmenden, mechanischen Sicherungen bei Neu- oder Umbauten und Nachrüstungen sowie
- deren fachgerechte Montage durch qualifizierte Fachbetriebe.

Zu geprüften und zertifizierten einbruchhemmenden **Baufertigteilen** wie Fenster, Türen, Gitter, Rollläden bei Neu- oder Umbauten verweist die Polizei NRW auf die „Herstellerverzeichnisse“¹, die das Bayerische Landeskriminalamt im Auftrag der Zentralen Geschäftsstelle der Kommission Polizeiliche Kriminalprävention herausgibt. Diese Hersteller können i. d. R. qualifizierte Fachbetriebe in der Region zur Montage ihrer Produkte benennen.²

Zu den sicherungstechnischen **Nachrüstungen** z.B. von Fenstern und Türen mit mechanischen Sicherungseinrichtungen geben die Polizeien der Länder außer den Herstellerverzeichnissen eigene „Errichter- bzw. Adressennachweise von Errichterunternehmen für mechanische Sicherungseinrichtungen“ (nachfolgend „Adressennachweis“) heraus.

In diese Adressennachweise sind Errichterunternehmen aufgenommen, die sich einem Aufnahmeverfahren bei dem zuständigen Landeskriminalamt (LKA) erfolgreich unterzogen haben und nach polizeilicher Bewertung anhand objektiver Kriterien geeignet sind, Einbruchschutz durch sicherungstechnisch und handwerklich fachgerechte Montage von Nachrüstprodukten verbessern zu können.

Die Polizeien der Länder geben die Adressennachweise heraus, um die Ratsuchenden Bürger/innen neutral auf Unternehmen hinweisen zu können, die eine Projektierung und den Einbau von Sicherungseinrichtungen fachgerecht durchführen können. Dies trägt zur Verbesserung der polizeilichen Beratungspraxis bei und versetzt die Ratsuchenden in die Lage, aus einer Vielzahl geeigneter, im Wettbewerb zueinander stehender Betriebe wählen zu können.

NRW legt bei einem Aufnahmebegehren von mehreren gesellschaftsrechtlich zusammengeschlossenen Errichterunternehmen, die zwar rechtlich selbständige, aber wirtschaftlich voneinander abhängige Errichterunternehmen unter einheitlicher Geschäftsführung und ggf. sogar gemeinsamer Geschäftsadresse sind, die wirtschaftliche Abhängigkeit im Adressennachweis durch eine aussagekräftige Kennzeichnung offen.

¹ <http://www.polizei.bayern.de/schuetzenvorbeugen/beratung/technik/index.html/449>

² Auf den Internetseiten der Hersteller findet sich vielfach Links auf „Händler in Ihrer Nähe“.

1.1 Aufnahme von Errichterunternehmen von mechanischen Sicherungseinrichtungen aus NRW in den Adressennachweis des LKA NRW

1.1.1 Unternehmen mit Sitz in NRW

In den Adressennachweis des LKA NRW können grundsätzlich nur Unternehmen aufgenommen werden, die in Nordrhein-Westfalen ansässig sind, als Errichterunternehmen im Sinne dieses Pflichtenkataloges tätig werden und einen formellen **Antrag** auf Aufnahme in diesen Adressennachweis gestellt haben.

Eine Aufnahme in den Adressennachweis kann erfolgen, wenn Errichterunternehmen

- eine entsprechende Qualifikation (handwerksrechtliche Voraussetzungen, Schulungsnachweise und Erfahrung) nachweisen,
- eine fachgerechte Kundenberatung garantieren,
- eine breite Auswahl von geprüften und zertifizierten Nachrüstelementen der mechanischen Sicherungstechnik und ihre fachgerechte Montage anbieten und als zuverlässig³ anerkannt werden.

1.1.2 Errichterunternehmen mit Sitz in anderen Ländern oder der europäischen Union

Errichterunternehmen, die schon in den Adressennachweis eines anderen Bundeslandes aufgenommen und auch in NRW tätig sind, können in einem vereinfachten Verfahren die Aufnahme in den Adressennachweis NRW beantragen. Hierzu ist zunächst nur das Antragsformular (Anhang 1) beim LKA NRW einzureichen, das Kontakt mit dem LKA des anderen Bundeslandes aufnimmt und sich die dortigen Unterlagen zur Prüfung übersenden lässt.

Errichterunternehmen, die von der Polizei eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) in vergleichbarer Weise überprüft und anerkannt sind, können auf Antrag ebenfalls aufgenommen werden. Art und Umfang dieser Anerkennung sind schriftlich und in deutscher Sprache nachzuweisen.

1.2 Pflichtenkatalog Mechanik NRW

Die Polizei ist verpflichtet, sich bei der Entscheidung über die Aufnahmeanträge neutral zu verhalten und die Antragsteller gleich zu behandeln. Deshalb führt sie das Aufnahmeverfahren nach einheitlichen und sachgerechten Kriterien durch, die in diesem „Pflichtenkatalog Mechanik“⁴ beschrieben sind. Ihm liegen das

- „Antragsformular“ (Anhang 1)
- Verzeichnis der Regelwerke - Normen und Richtlinien (Anhang 2)
- Verzeichnis der anerkannten Schulungsanbieter (Anhang 3)

bei. Das LKA NRW schreibt den Pflichtenkatalog Mechanik anlassbezogen, insbesondere bei einer erforderlichen Anpassung an den Stand der Technik fort.

³ S. Ziffern 3.3.6 und 4.2.6.

⁴ Diesen Text und den Anhang 1 müssen die Unternehmen anerkennen, um in die Adressliste aufgenommen zu werden bzw. auf ihr zu verbleiben. Ihre Fortschreibung nimmt das LKA NRW vor. Die Anhänge 2 und 3 sind als notwendige Informationen für Unternehmen ebenfalls beigelegt. Die Aktualisierung der Schulungsanbieter bzw. Regelwerke nehmen andere Stellen vor.

2 Zuständigkeit und Kosten

2.1 Zuständigkeit

Das LKA NRW gibt den Adressennachweis „Errichterunternehmen für mechanische Sicherungseinrichtungen NRW“ heraus.

Am Aufnahmeverfahren sind die Kreispolizeibehörden NRW (KPB NRW) beteiligt. Errichterunternehmen reichen ihre Anträge mit den beizufügenden Unterlagen bei dem Vorbeugungskommissariat ihrer örtlichen KPB ein. Diese prüfen die Anträge auf Vollständigkeit.

Fehlen erforderliche Antragsunterlagen, weist die KPB die Antragsteller in geeigneter Weise darauf hin und gibt ihnen die Möglichkeit, Informationen oder Unterlagen nachzureichen. Wenn die Anträge vollständig sind, leiten die KPB NRW sie an das LKA NRW weiter.

Das LKA NRW prüft die Unterlagen und entscheidet über die Aufnahme der Errichterunternehmen.

2.2 Kosten

Verwaltungsgebühren für die Bearbeitung des Antrages und die Aufnahme in den Adressennachweis werden nicht erhoben.

3 Aufnahmeverfahren

3.1 Aufnahmeantrag

Das ausgefüllte Antragsformular (Anhang 1) ist dem Vorbeugungskommissariat der örtlich zuständigen KPB zu übersenden.⁵

3.2 Anerkennung des Pflichtenkatalogs

Die gesetzlichen Vertreter des Unternehmens (ff. „Antragsteller“) erkennen den Pflichtenkatalog als verbindliche Basis für die Aufnahme in den Adressennachweis an. Gültig ist die jeweils letzte veröffentlichte Fassung.

3.3 Einzureichende Unterlagen

Um die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen der Verantwortlichen feststellen zu können, sind die folgenden Unterlagen einzureichen, ohne die eine Bearbeitung **nicht** möglich ist.

Für selbständige Zweigstellen eines Unternehmens sind jeweils eigenständige Anträge mit den notwendigen Belegen einzureichen.

Die Antragsteller bestätigen in ihren Anträgen, dass die eingereichten Unterlagen dem aktuellen Stand entsprechen.

3.3.1 Eintragung bei der Handwerkskammer – Technische Betriebsleiter

Das Errichterunternehmen muss den Nachweis über die Eintragung bei der Handwerkskammer mit dem einschlägigen Handwerk, zumindest als handwerklicher Nebenbetrieb einreichen.

⁵ Die Adresse des jeweiligen Vorbeugungskommissariats kann u.a. abgerufen werden unter: http://www.polizei-beratung.de/rat_hilfe/beratungsstellen/

Folgende Handwerke sind gemäß ihres Berufsbildes einschlägig:

- Schreiner/Tischler
- Metallbauer
- Glaser
- Rollladen- und Jalousiebauer (siehe Hinweis)

Für die o. g. zulassungspflichtigen Handwerke (Schreiner/Tischler/Metallbauer/Glaser) ist eine Bescheinigung über die Eintragung in die Handwerksrolle beizufügen, aus der sich das eingetragene Handwerk, der aktuelle Betriebsitz sowie der technische Betriebsleiter ergeben.

Nachweis der Qualifikation des Technischen Betriebsleiters:

- Qualifikation als „Handwerksmeister“ nach § 7 Handwerksordnung (HwO) in einem der o. g. Handwerke (Kopie des Meisterbriefs) oder
- die von einer höheren Verwaltungsbehörde erteilte Ausübungsberechtigung nach § 7a HwO und § 7b HwO („Altgesellenregelung“) für einen der o. g. Handwerke (Kopie der Ausübungsberechtigung) oder
- Nachweis einer Gleichstellung nach § 7 Abs. 2 HwO, die vor allem Ingenieuren mit einer entsprechenden Fachrichtung erteilt wurde (Kopie der Entscheidung der Handwerkskammer über die Gleichstellung sowie Abschlusszeugnis/Diplom) oder
- Ausnahmegewilligung nach § 8 HwO und bei Antragstellern aus anderen EU-Mitgliedstaaten nach § 9 HwO (Kopie der Ausnahmegewilligung)

Hinweis nur für Rollladen- und Jalousiebauer: Seit der Novellierung der HwO 2003 wird das Handwerk des Rollladen- und Jalousiebauers in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke gemäß § 19 HwO eingetragen. Handwerksrechtlich kann ein zulassungsfreies Handwerk auch ohne einen Qualifikationsnachweis, z.B. Meisterbrief, selbständig betrieben werden, sodass die Bescheinigung der Handwerkskammer keine Angaben mehr zu einem Technischen Betriebsleiter enthält. Der Pflichtenkatalog setzt aber voraus, dass ein Rollladen- und Jalousiebauer-Unternehmen eine Person im Betrieb hauptberuflich beschäftigt, die eine Qualifikation besitzt wie sie für einen Technischen Betriebsleiter erforderlich wäre. Daher hat das Antrag stellende Rollladen- und Jalousiebauer-Unternehmen neben der Bescheinigung über die Eintragung in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke ebenfalls einen Nachweis der Qualifikation eines Technischen Betriebsleiters beizufügen.

3.3.2 Erfahrungsnachweis im Tätigkeitsfeld Projektierung und Montage von mechanischer Sicherungstechnik

Im Tätigkeitsfeld Projektierung und Montage von geprüften und zertifizierten mechanischen Sicherungseinrichtungen muss eine mindestens einjährige Erfahrung des Unternehmens nachgewiesen werden. Dieser Nachweis erfolgt durch Vorlage von acht oder mehr anonymisierten Kundenrechnungen je Nachrüstbereich aus mindestens 12 Monaten.

Als „Verantwortliche Fachkraft für die Projektierung und Montage von mechanischen Sicherungseinrichtungen“ kommen neben dem Technischen Betriebsleiter in NRW auch Fachkräfte mit abgeschlossener Berufsausbildung in einem der o. g. Handwerke (z.B. Geselle oder Facharbeiter) oder mit einem dort aufgeführten Handwerk verwandt sind, in Betracht. Diese Fachkräfte müssen eine einschlägige Berufserfahrung von zumindest drei Jahren besitzen (Bestätigung des Arbeitgebers).

3.3.3 Bescheinigung der Gewerbeanmeldung

Die Unternehmen müssen mit der gewerblich ausgeübten handwerklichen Tätigkeit bei der für den Ort seiner Niederlassung zuständigen Behörde (Gewerbeamt) angemeldet sein (§ 16 HwO und § 14 Gewerbeordnung).

3.3.4 Handelsregisterauszug (soweit eingetragen)

3.3.5 Bescheinigung über die Eintragung bei der Industrie- und Handelskammer (soweit eingetragen)

3.3.6 Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde

Für alle im Antrag namentlich genannten Personen ist bei der Meldebehörde der für den Wohnsitz örtlich zuständigen Kommune jeweils ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Behördenführungszeugnis, Belegart O) zu beantragen, d.h. für

- die Inhaber oder die gesetzlichen Vertreter des Unternehmens,
- den Technischen Betriebsleiter sowie
- jede „Verantwortliche Fachkraft für die Projektierung und Montage von einbruchhemmenden mechanischen Sicherungseinrichtungen“.

Die Führungszeugnisse werden vom Bundesamt für Justiz **unmittelbar** dem LKA NRW übersandt. Hierzu ist bei der Beantragung die vollständigen Adresse sowie das Aktenzeichen des LKA NRW (LKA NRW SG 32.2 – 62.02.03/PfK-M) und der im Antragsformular eingetragene Namen des Unternehmens anzugeben.

Einträge von Straftaten im Führungszeugnis, die sich auf das besondere Vertrauensverhältnis zu den Kunden negativ auswirken können, können zur Ablehnung des Antrags führen.⁶

3.3.7 Schulungsnachweise

Für jede Verantwortliche Fachkraft für die Projektierung und Montage mechanischer Sicherungseinrichtungen ist ein Nachweis über die Teilnahme an einer fachlichen Unterweisung zur sicherungstechnisch fachgerechten Montage von aufschraubbaren einbruchhemmenden Nachrüstprodukten (**Grundschulung**) einzureichen.

Wird die Aufnahme für die Nachrüstung von im Falz eingelassenen Nachrüstprodukten (Fensterbeschlägen) beantragt, ist zusätzlich eine **Aufbauschulung** jeder Verantwortlichen Fachkraft für die Projektierung und Montage von mechanischer Sicherungseinrichtungen erforderlich.

⁶ Hierzu zählen insb. Einbruch, Diebstahl, Betrug, Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung.

Nur solche Nachweise von Schulungsanbietern sind gültig, die das Bayerische LKA in das Verzeichnis der anerkannten Schulungsanbieter der Kommission Polizeiliche Kriminalprävention aufgenommen hat (s. Anhang 3).

3.4 Fristen für nachzureichende Unterlagen

Die örtlich zuständige KP/B teilt den Antragstellern schriftlich mit, wenn die eingereichten Unterlagen unvollständig sind und welche Unterlagen fehlen. Sie gewährt ihnen eine Frist von sechs Wochen, die fehlenden Unterlagen nachzureichen. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Krankheit, Urlaub der Antragsteller) gewährt die KP/B eine Fristverlängerung von vier Wochen. Wenn die Frist/Nachfrist nicht eingehalten wird, informiert die KP/B schriftlich, dass das Aufnahmeverfahren beendet ist und reicht die bis dahin eingereichten Unterlagen zu ihrer Entlastung zurück oder vernichtet sie im Einvernehmen mit dem Antragsteller.

Vollständige Antragsunterlagen übersenden die KP/B dem LKA NRW zur Prüfung und Entscheidung.

Das LKA NRW teilt den Antragstellern schriftlich mit, wenn die eingereichten Unterlagen inhaltlich für die Feststellung der geforderten Aufnahmevoraussetzungen nicht ausreichen und gibt ihnen mit einer Frist von sechs Wochen Gelegenheit, nachzubessern. Halten die Antragsteller diese Frist nicht ein, teilt das LKA NRW ihnen schriftlich mit, dass es das Aufnahmeverfahren mit einer Ablehnung beendet hat. In begründeten Ausnahmefällen (Krankheit, Urlaub der Antragsteller o.ä.) gewährt das LKA NRW eine Fristverlängerung von vier Wochen. Wenn die Frist/Nachfrist nicht eingehalten wird, informiert es die Antragsteller schriftlich, dass das Aufnahmeverfahren beendet ist und reicht die bis dahin eingereichten Unterlagen zu seiner Entlastung zurück oder vernichtet sie im Einvernehmen mit dem Antragsteller.

3.5 Datenverarbeitung

Die im Antrag genannten Personen bestätigen, dass sie mit der Datenverarbeitung durch die Polizei einverstanden sind. Hierzu unterzeichnen sie eine Einverständniserklärung (Nr. 11 des Antrags), die über Art und Umfang der Datenverarbeitung informiert.

Die Unterzeichner/innen können ihre Einwilligungserklärung jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerrufen. Betrifft der Widerruf die hauptverantwortliche Fachkraft, ist eine neue hauptverantwortliche Fachkraft zu benennen und eine entsprechende Einwilligungserklärung unverzüglich einzureichen. Die Antragsteller sind verpflichtet, jeder im Antrag genannten Person nach Unterzeichnung eine Kopie des Antrags auszuhändigen.

4 Adressennachweis

4.1 Aufnahme in den Adressennachweis

Sind die Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, nimmt das LKA NRW die Unternehmen mit dem beantragten Leistungsangebot in den Adressennachweis NRW auf.

4.2 Pflichten der Unternehmen nach der Aufnahme

Nach der Aufnahme in den Adressennachweis erfüllen die Unternehmen die folgenden Verpflichtungen:

4.2.1 Anbieten und Verwenden von geprüften und zertifizierten Nachrüstelementen der mechanischen Sicherungstechnik

Das Unternehmen bietet geprüfte und zertifizierte Nachrüstelemente⁷ der mechanischen Sicherungstechnik aus dem Bereich Schloss und Beschlag, insb. zur Nachrüstung von Fenstern, Balkon-/Terrassentüren und Türen an und montiert sie.

Die Produktpalette muss mindestens die folgenden Nachrüstelemente umfassen:

- Einbruchhemmende Einsteckschlösser nach DIN (auch Rohrrahmenschlösser und Mehrfachverriegelungen)
- Profilzylinder nach DIN für Türen mit Sicherheitsanforderungen mit integriertem Bohrschutz oder Bohr- und Ziehschutz
- Schutzbeschläge nach DIN
- Geprüfte einbruchhemmende Schließbleche
- Sicherungen zum Schutz der Türbandseite
- Nachrüstsicherungen für Türen und Fenster nach DIN

Abweichend von dem o. g. Grundsatz ist die Montage „nur“ geprüfter einbruchhemmender Produkte zulässig, wenn diese objektspezifisch bzw. gefährdungsabhängig geeignet sind und deren sicherheitsrelevante Eigenschaften von einem nach DIN EN 45011 akkreditierten Prüflabor (nachfolgend "akkreditiertes Prüflabor"; z. B. ift, VdS) in einem Prüfzeugnis/-bericht dokumentiert sind.

Die Montage einbruchhemmender Nachrüstprodukte, für die keine entsprechenden Zertifikate bzw. Prüfzeugnisse/-berichte bestehen, ist **nur** zulässig, wenn sie objektspezifisch bzw. gefährdungsabhängig geeignet sind, den vom Eigentümer/Nutzer geforderten Einbruchschutz zu gewährleisten und bei der Beratung und im Angebot unmissverständlich auf das sicherheitstechnische Erfordernis der Verwendung zertifizierter oder zumindest geprüfter Produkte hingewiesen wird.

4.2.2 Kundenberatung

Das Unternehmen leistet eine Kundenberatung, die auch für technische Laien verständlich ist und die die objektspezifische Art und Höhe der Gefährdung des Gebäudes berücksichtigt.

⁷ Hinweis auf andere europäische Genehmigungsverfahren: Produkte, die in anderen EG-Mitgliedsstaaten zugelassen oder zertifiziert sind, werden in gleicher Weise wie deutsche Produkte berücksichtigt, wenn die den Prüfberichten dieser Stellen zugrunde liegenden Prüfungen, Prüfverfahren und konstruktiven Anforderungen denen der deutschen Stelle gleichwertig sind. Um derartige Stellen handelt es sich vor allem dann, wenn diese die in der Normenreihe EN 45000 niedergelegten Anforderungen erfüllen.

4.2.3 Abgabe schriftlicher, verbindlicher sowie eindeutiger Angebote und Rechnungen

Das Unternehmen gibt schriftliche, verbindliche und eindeutige Angebote/Rechnungen ab, in denen die Produkte mit ihren Produktbezeichnungen (gemäß Montageanleitung der Hersteller) und – soweit zutreffend – mit ihren Prüf-/Zertifizierungsnummern angegeben sind.

4.2.4 Beachten von Regelwerken

Das Unternehmen beachtet die in Anhang 2 genannten einschlägigen Vorschriften, Normen (z.B. DIN) und Richtlinien sowie die Montageanleitungen der Hersteller.

4.2.5 Vorhalten technischer Ausstattung

Das Unternehmen unterhält eine seinem Leistungsangebot entsprechende technische Ausstattung, insb. zur Montage vor Ort.

4.2.6 Beschäftigen zuverlässiger Mitarbeiter/innen

Das Unternehmen setzt zur Montage der Sicherungseinrichtungen neben den im Antrag genannten Personen nur zuverlässige, d. h. nicht einschlägig⁸ vorbestrafte Mitarbeiter/innen ein. Hierzu lässt sich das Unternehmen die Führungszeugnisse der Mitarbeiter/innen nach dem Bundeszentralregistergesetz vorlegen.

4.2.7 Einsetzen von Vollzeitbeschäftigten als (Haupt-)Verantwortliche Fachkraft

Das Unternehmen verpflichtet sich, dass seine verantwortliche Fachkraft für die Projektierung und Montage von mechanischen Sicherungseinrichtungen in Vollzeit zur Verfügung steht und dass sie für die pflichtenkatalogkonforme

- Beratung
- Projektierung und Montage von mechanischen Sicherungseinrichtungen
- Unterweisung/Beschulung weiterer Fachkräfte des Antragstellers, die in diesem Tätigkeitsfeld eingesetzt werden,

verantwortlich ist und den KPB/dem LKA NRW zu diesen Fragen als Ansprechpartner zur Verfügung steht.

4.2.8 Einsetzen eigener Fachkräfte zur Beratung, Projektierung und Montage

Das Unternehmen setzt zur sicherungstechnisch fachgerechten Beratung, Projektierung und Montage sowie ggf. zur Instandsetzung/-haltung nur **eigene Fachkräfte** ein. Dies gilt auch im Rahmen des 24-Std.-Notdienstes.

Die Auftragsvergabe an eine andere Firma und/oder der Einsatz von Subunternehmern ist **nur zulässig**, wenn diese Unternehmen ebenfalls im Adressennachweis verzeichnet sind und der Kunde zustimmt.

⁸ Einschlägig sind Straftaten, die sich auf das besondere Vertrauensverhältnis zu den Kunden negativ auswirken können, hierzu zählen insb. Einbruch, Diebstahl, Betrug, Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung.

4.2.9 Absolvieren regelmäßiger Fortbildungen

Das Unternehmen verpflichtet sich, dass die (Haupt-)Verantwortliche Fachkraft für die Projektierung und Montage von mechanischer Sicherungstechnik sowie die zur Montage und Instandsetzung/-haltung eingesetzten weiteren Fachkräfte die fachspezifischen Kenntnisse durch die Teilnahme an Fortbildungen auf aktuellem Stand halten. Die (Haupt-)Verantwortliche Fachkraft besucht spätestens alle vier Jahre nach ihrer Grundschulung eine anerkannte Fortbildung (vgl. Anhang 3). Der Nachweis der Teilnahme ist nach Abschluss dieser Fortbildung an das LKA NRW zu übersenden.

4.2.10 Mitwirken bei Objektbegehungen

Das Unternehmen verpflichtet sich, auf Anforderung des LKA NRW, vor allem bei Beschwerden, Objekte zur Überprüfung schriftlich zu benennen, an denen es innerhalb eines vom LKA NRW vorgegebenen Zeitraums (i. d. R. die letzten sechs Monate) Montagen durchgeführt hat.

Die Auswahl der zu überprüfenden Objekte liegt im Ermessen des LKA NRW.

Die Überprüfungen der ausgewählten Objekte nehmen das LKA NRW und/oder die örtlich zuständige Polizeibehörde unter Beteiligung des betroffenen Unternehmens vor. Die Überprüfung erfolgt als sog. Sichtprüfung und betrifft die

- Projektierung
- Montage und ihre Übereinstimmung mit den entsprechenden Normen, Richtlinien und Vorschriften sowie insb. mit den Montageanleitungen der Hersteller sowie
- Funktionsfähigkeit der mechanischen Elemente.

An den gemeinsamen Objektbegehungen und Überprüfungen nimmt das Errichterunternehmen ohne Kostenerstattung mit eigenem Fachpersonal teil.

Die Überprüfungen

- stellen keine behördliche Abnahme oder Bescheinigung eines (nicht) vorhandenen Sicherheitsstandards i. S. eines Zertifikates dar,
- erfolgen ausschließlich im öffentlichen Interesse⁹ und
- begründen keine Rechtsansprüche gegen die Polizei.

Das Unternehmen hat unverzüglich und schriftlich die Einwilligung des Objektverantwortlichen (Eigentümer/Nutzer) zur Begehung und Überprüfung einzuholen. Über die Einwilligung oder Ablehnung des Eigentümers/Nutzers informiert es das LKA NRW schriftlich.

Das LKA NRW behält sich vor, bei Bedarf sachverständige Dritte¹⁰ auf Kosten des Errichterunternehmens hinzuzuziehen. Dies ist z.B. der Fall, wenn die Polizei nach Sichtprüfung Anhaltspunkte für eine mangelhafte Montage hat und das Unternehmen nicht bereit ist, diese anzuerkennen.

⁹ nicht im Individualinteresse eines Beschwerdeführers

¹⁰ z.B. akkreditierte Prüf- und Zertifizierungsstellen, Fachverbände oder Hersteller zertifizierter mechanischer Sicherungseinrichtungen; öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

4.2.11 Inaugenscheinnahme des Unternehmens

Das Unternehmen lässt sich auf Einhaltung seiner Verpflichtungen durch das LKA NRW und/oder die örtlich zuständige Polizeibehörde in Augenschein nehmen.

4.2.12 Anerkennung von Fortschreibungen des Pflichtenkatalogs

Das LKA NRW informiert die Unternehmen über Fortschreibungen des Pflichtenkatalogs (Text und Anhang 1). Sie erkennen die aktualisierte Fassung innerhalb von drei Monaten schriftlich gegenüber dem LKA NRW an.

Die Unternehmen informieren sich im Internet des LKA NRW regelmäßig über Änderungen der relevanten Regelwerke (s. Anhang 2).

4.3 Werbung

Mit der Aufnahme in den Adressennachweis des LKA dürfen die Unternehmen nur eingeschränkt werben. Das heißt:

- Die Werbung muss zurückhaltend und darf nicht aufdringlich sein.
- Werbung ist zulässig:
In den firmeneigenen Geschäftsräumen, auf der Internet-Homepage, auf firmeneigenen Fahrzeugen, im Angebotstext, im Briefkopf, in Anzeigen der Printmedien (Ausnahmen: Telefonbücher, Gelbe Seiten, Branchenverzeichnisse u. ä.), sowie in firmeneigenen Prospekten und Visitenkarten.
- Zur Werbung darf ausschließlich die nachfolgende Formulierung verwendet werden und zwar als Fließtext bei gleich bleibender Schriftart und Schriftgröße:

Die Firma ... ist/Meine Firma ist/Wir sind als Handwerksbetrieb in den Adressennachweis für Errichterunternehmen mechanischer Sicherheitseinrichtungen des Landeskriminalamtes NRW aufgenommen.

Unsere Empfehlung:

Informieren Sie sich über Einbruchschutz kompetent, kostenlos und neutral bei einer (Kriminal-)Polizeilichen Beratungsstelle.

- Ergänzungen und Auslassungen sind unzulässig.
- Für Firmen, deren Zweigstellen nicht alle im Adressennachweis stehen, gilt folgende Formulierung:
„Die Firma .../Die Zweigstelle ... ist als Handwerksbetrieb...“
- Die Begriffe Landeskriminalamt und/oder (Kriminal-)Polizeiliche Beratungsstelle dürfen optisch nicht hervorgehoben werden.
- Mit dem Begriff „Polizei“ und/oder mit Symbolen, Signets oder Marken der Polizei darf nicht geworben werden.
- Im Internet (Homepage) muss zusätzlich ein Link auf den Adressennachweis des LKA NRW gesetzt werden.

4.4 Mitteilungspflichten

Das Unternehmen ist verpflichtet, von sich aus unverzüglich dem LKA NRW schriftlich mitzuteilen, wenn es die nachgewiesenen Aufnahmevoraussetzungen bzw. die nach Aufnahme einzuhaltenden Verpflichtungen nicht mehr erfüllt.

4.5 Streichung

Das LKA NRW ist unter den folgenden Voraussetzungen berechtigt, ein Unternehmen aus dem Adressennachweis zu streichen:

- nicht behebbarer Wegfall von Aufnahmevoraussetzungen, z.B. Ausscheiden der hauptverantwortlichen Fachkraft für die Projektierung und Montage von mechanischen Sicherungseinrichtungen ohne innerhalb einer angemessenen Frist¹¹ eine/n Nachfolger/in benennen und die erforderlichen Nachweise beifügen zu können
- Nichterfüllung der anerkannten Pflichten, insbesondere bei
 - inhaltlich unzureichender Angebotserteilung und Rechnungslegung
 - Nichterfüllen der wiederkehrenden Fortbildungspflicht durch den/die (Haupt-) Verantwortliche(n)
 - nicht fristgerechter Meldung von Objekten für Objektbegehungen/-überprüfungen
 - dem fortgesetzten Einsatz unzuverlässiger Beschäftigter (Nr. 3.3.6 und 4.2.6)
- beanstandeten Mängeln, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit die Nichteignung als Errichterunternehmen im Sinne dieses Pflichtenkataloges belegen
- Verstößen gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)

In diesen Fällen räumt das LKA NRW dem Unternehmen schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme ein. Die Streichung erfolgt, wenn

- das Unternehmen nicht innerhalb von sechs Wochen eine Stellungnahme vorlegt. Ist eine Fristverlängerung erforderlich, hat das Unternehmen diese unverzüglich schriftlich zu beantragen und zu begründen.
- die Prüfung ergibt, dass das Unternehmen nicht bereit oder in der Lage ist, die Bedingungen des Pflichtenkatalogs zu erfüllen.

Die Streichung erfolgt **ohne** schriftliche Anhörung,

- bei Geschäftsaufgabe
- auf Antrag des Unternehmens
- bei Umfirmierung
- Übernahme oder Überführung des Unternehmens in ein anderes Unternehmen
- Verstoß gegen die Werbebeschränkung
- bei Nichtanerkennung einer Aktualisierung des Pflichtenkatalogs

4.6 Wiederaufnahme

Ein erneuter Aufnahmeantrag kann frühestens 12 Monate nach der Streichung gestellt werden.

¹¹ i.d.R. sechs Wochen nach Ausscheiden der verantwortlichen Fachkraft

5 Anhänge

Als Anhänge sind das

- „Antragsformular“ (Anhang 1)
- Verzeichnis der Regelwerke - Normen und Richtlinien (Anhang 2)
- Verzeichnis der anerkannten Schulungsanbieter (Anhang 3)

beigefügt.

Den Antragstellern werden Regelwerk und Anhänge per Mail übersandt, bei Bedarf seitens der Vorbeugungskommissariate in Papierform ausgehändigt oder zum Download im Internet zur Verfügung gestellt. Das Antragsformular (Anhang 1) enthält dann erweiterte Funktionalitäten zur erleichterten Bearbeitung.

Herausgeber:

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen
Dezernat 32 - Kriminalprävention, Evaluation, Kriminalistisch-Kriminologische Forschungsstelle
Sachgebiet 32.2 - Technische Prävention und Prävention von Vermögens- und Eigentumsdelikten

Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf

Redaktion:

Tel.: 0211/939-3205

Fax: 0211/939-3229

33-sg322pvt.LKA@polizei.nrw.de

Weitere Informationen erhalten Sie auch bei der
Vorbeugungsdienststelle Ihrer örtlichen Polizeibehörde.